

Az.: 1 C 15/22



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## Im Namen des Volkes

## Urteil

## In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen  
vertreten durch den Landrat  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -

beigeladen:  
Windpark GmbH & Co. KG  
vertreten durch die GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

wegen

immissionsschutzrechtlicher Genehmigung  
hier: Klage

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng und die Richterinnen am Obergericht Schmidt-Rottmann und Gretschele ohne mündliche Verhandlung

am 28. Dezember 2023

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar; für die Beigeladene gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Im Übrigen darf der Kläger die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (im Folgenden: WEA) in der im Landkreis Mittelsachsen liegenden Gemeinde K..... (Flurst. Nr. ....).
- 2 Er ist Eigentümer des Grundstücks ....., das in ..... (Flurstück ..... ) in einer Entfernung von mehr als 5.000 m zum Standort der WEA in K..... liegt.

- 3 Auf den Antrag der Beigeladenen erteilte ihr der Beklagte im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 19 Abs. 1 Satz BImSchG, § 2 Abs.1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit Bescheid vom 17. Juni 2021 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 mit TES (Trailing Edge Serations) mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5,5 MW auf dem Flurst. Nr. .... in K....., die im Mittelsachsenkurier am 28. August 2021 (S. 11) bekanntgemacht wurde.
- 4 Mit Schreiben vom 4. September 2021 erhob der Kläger Widerspruch, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. März 2022, dem Kläger zugestellt am 19. März 2022, zurückwies. Der zulässige Widerspruch sei unbegründet. Einer Öffentlichkeitsbeteiligung habe es bei der im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilten Genehmigung nicht bedurft. Der Kläger werde durch die Genehmigung nicht in drittschützenden Rechten verletzt. Die Tatbestände des § 55 Abs. 3 Nr. 4 SächsBRKS und § 14 SächsBO seien auch bei Annahme einer drittschützenden Wirkung nicht erfüllt. Es handle sich bei der WEA weder um eine Anlage mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr noch seien gefährliche Stoffe i. S. d. 12. BImSchV betroffen. § 14 SächsBO sei nicht einschlägig. Der Kläger wohne mehr als 5.000 m entfernt, sodass das Risiko einer Brandausbreitung gering sei.
- 5 Der Kläger hat am 14. April 2022 Klage erhoben.
- 6 Mit Bescheid vom 28. April 2022 erteilte der Beklagte der Beigeladenen auf ihren Antrag vom 20. Oktober 2021 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Änderung des Anlagentyps (jetzt: Enercon E-160 EPS E3 mit 5,56 MW), der Bauweise des Turms sowie im Hinblick auf eine Verringerung der Größe des Fundaments und eine Leistungssteigerung um 60 kW auf 5.560 kW. Über den Widerspruch des Klägers - Schreiben vom 21. Juni 2022 - wurde noch nicht entschieden.
- 7 Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor, dass die Änderungsgenehmigung im Verfahren mit behandelt werden könne. Seine Klage sei zulässig. Er verkenne nicht, dass sein Grundstück über 5.000 m entfernt vom WEA-Standort liege. Er berufe sich aber auch nicht auf die „üblichen“ Beeinträchtigungen (Schallimmissionen, Schattenschlag oder bedrängende Wirkung), sondern mache Gefahren geltend, die im Fall einer Havarie oder eines Brands auf seinem Grundstück eintreten könnten. Der Beklagte habe es unterlassen, ein gesetzeskonformes Brandschutzkonzept einzufordern. Die

Handlungsempfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Zulassung von Windenergieanlagen vom 7. September 2011 seien „völlig veraltet“. Auf aktuelle Brände und Havarien bei verschiedenen WEA werde verwiesen. Gefahren entstünden insbesondere infolge des Einsatzes von Kohlefaserwerkstoffen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern könnten kleinste unsichtbare lungengängige Fasern - sog. „fiese“ Fasern - freigesetzt werden. Es könnten auch weitere Fasern, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege schädlich seien, freigesetzt werden. Welche Ausmaße derartige Unfälle hätten, werde durch die Eurofighterabstürze am F..... und bei A..... bewiesen. Rotorblätter für WEA seien in Bezug auf die verbauten Werkstoffe mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern vergleichbar. Die Gefährlichkeit dieser Carbonfasern werde verschwiegen. Auf den Waldbrand bei T..... in Brandenburg werde ebenfalls verwiesen, bei dem der Brandgeruch noch in D..... deutlich wahrzunehmen gewesen sei. Ein Brand könne schnell außer Kontrolle geraten und krebserregenden Staub weit verteilen, sodass dann auch sein Grundstück betroffen sein könne. Selbst die herkömmliche Brandbekämpfung sei im Genehmigungsbescheid, insbesondere mit der Frage der Löschwasserzufuhr, nicht ausreichend behandelt worden. Ein weiteres Risiko bestehe beim Rückbau der WEA.

- 8 Daneben drohten auch Beeinträchtigungen durch Infraschall. Auf den Leitfaden „Nicht-ionisierende Strahlung“ des Fachverbands für Strahlenschutz e. V. und die Beurteilungen von Dr. med. B..... V.... und den Medizinreport im Ärzteblatt vom Februar 2019 werde u. a. verwiesen.

- 9 Der Kläger beantragt sachdienlich gefasst,

den der Beigeladenen erteilten Genehmigungsbescheid des Beklagten vom 17. Juni 2021 und seinen Widerspruchsbescheid vom 10. März 2022 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 28. April 2022 aufzuheben.

- 10 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 11 Er wendet ein, dass der Kläger durch den angefochtenen Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt werde. Das Risiko eines Brandes an der WEA sei sehr gering. In Deutschland ereigneten sich nur sechs bis sieben Vorfälle im Jahr, was ein prozentuales Risiko von lediglich 0,0002 Prozent in Bezug auf die verfahrensgegenständliche

WEA bedeute. Zudem seien den Rettungskräften Eigenschaften und Abbrandverhalten von Faserverbundstoffen bekannt. Dabei liege der Fokus auf dem Verhindern von Sekundärabbränden. Bei einem Brand an einer WEA ergebe sich kein höheres Risiko, das eine höhere Löschkapazität erfordern könne. Es müsse bei einem kontrollierten Abbrennen vielmehr eine geringere Löschkapazität aufgewandt werden. Der Abbrand finde in großer Höhe statt. Dies habe zur Folge, dass sich gesundheitsgefährdende Fasern über eine große Fläche verteilen könnten, was im Ergebnis das individuelle Risiko in der Nachbarschaft mindere. Bei Gefahren für Dritte werde überdies eine Evakuierung erfolgen.

- 12 Gesundheitsschädliche Wirkungen durch Infraschall seien aufgrund der Entfernung des Grundstücks des Klägers von der WEA ausgeschlossen.
- 13 Der Rückbau der WEA begründe keine Brandgefahr und vermittele dem Kläger auch sonst keinen Drittschutz.
- 14 Die Beigeladene beantragt ebenfalls Klageabweisung.
- 15 Die Klage sei bereits unzulässig. Der Genehmigungsbescheid vom 17. Juni 2021 und der Änderungsbescheid vom 28. April 2022 seien jeweils voneinander getrennt zu betrachtende Verwaltungsakte. Zu einer Gesamtgenehmigung komme es nur im Fall des Abschlusses der Änderungsmaßnahmen. Einer Verzichtserklärung bedürfe es dafür nicht. Die Unzulässigkeit einer auf die Änderungsgenehmigung bezogenen Klage folge bereits aus der Nichtdurchführung des Vorverfahrens. Sie widerspreche vorsorglich der Klageänderung.
- 16 Dem Kläger fehle die Klagebefugnis. Es fehle die Möglichkeit, dass er durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in seinen Rechten verletzt werde. Es sei bereits nicht ersichtlich, welche Norm dem Kläger Drittschutz vermitteln solle. Soweit er sich auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG berufe, verkenne er den Nachbarbegriff des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Infraschall könne ab einer Entfernung von 700 m kaum noch gemessen werden. Das Grundstück des Klägers liege zwischen 5.000 und 5.500 m entfernt von der WEA. Der Brand einer WEA sei mit einem Waldbrand nicht vergleichbar.
- 17 Die Klage sei im Übrigen aber auch unbegründet. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vermittele dem Kläger in Bezug auf den von ihm gerügten Brandschutz keinen Drittschutz. Es

fehle an der konkreten Gefährlichkeit der WEA. Entgegen dem Vortrag des Klägers sei in den Rotorblättern kein CFK enthalten, diese bestünden aus GFK (Epoxidharz, Balsaholz und Schaumstoff). Des Weiteren begründe der Kläger nicht, wie die von ihm genannten Fasern auf sein 5.000 m entfernt liegendes Grundstück gelangen könnten. Auch die Bezugnahme auf den Waldbrand in T..... sei verfehlt. Die genannten Gefahren seien allein abstrakter Natur. Es fehle jeglicher konkreter Anhaltspunkt dafür, dass sie für das streitige Vorhaben von Relevanz sein könnten. Von der WEA gingen keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Gefahren für den Kläger und sein Grundstück aus. Zudem seien zahlreiche Vorkehrungen vorgesehen, die die Brandeintrittswahrscheinlichkeit, die Brand- und Rauchausbreitung und Personen- und Sachschäden minimierten. Es sei kein Getriebe vorhanden, zudem würden alle wichtigen Komponenten mittels Temperaturfühler überwacht. Die anerkannten Regeln des Stands der Technik seien eingehalten. Weiterhin stünden zur Bekämpfung von Entstehungsbränden bei Wartungsarbeiten zwei 5kg CO<sub>2</sub>-Löcher in der Gondel und ein 2kg CO<sub>2</sub>-Löcher im Turm auf der Ebene I. Zudem seien Rauchschalter und Temperaturfühler vorhanden. Der Enercon Service sei täglich rund um die Uhr erreichbar. Eine Vergleichbarkeit mit einem Eurofighter bestehe nicht. Bei den verbleibenden Restrisiken handele es sich um sozialadäquate Restrisiken. Der von der WEA ausgehende Infraschall liege unter der Wahrnehmungsgrenze, jedenfalls könne dieser aufgrund der Entfernung des klägerischen Grundstücks dort nicht wahrgenommen werden.

- 18 Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 18., 24. und 25. Oktober 2023 auf mündliche Verhandlung verzichtet.
- 19 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den zugrundeliegenden Behördenvorgang (zwei Ordner) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

- 20 Die Entscheidung erfolgt im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

- 21 Die Anfechtungsklage, für die das Oberverwaltungsgericht nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a VwGO erstinstanzlich zuständig ist, ist auch unter Berücksichtigung der Änderungsgenehmigung des Beklagten vom 28. April 2022, die der Kläger im Wege der Klageerweiterung gemäß § 91 Abs. 1 VwGO mit Schriftsatz vom 21. Juni 2022 einbezogen hat, unzulässig.
- 22 Das Erstrecken seiner Anfechtungsklage auf die der Beigeladenen erteilte Änderungsgenehmigung vom 28. April 200 stellt eine Klageänderung in Form der Klageerweiterung im Sinne von § 91 Abs. 1 VwGO dar, weil nicht nur der Anlagentyp (vgl. § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG), sondern auch die Bauweise des Turms und die Größe des Fundaments verändert wurden. Diese Klageerweiterung ist sachdienlich, weil sich der Streitstoff im Wesentlichen nicht verändert hat und bereits ein Vorverfahren in Bezug auf die Genehmigung vom 17. Juni 2021 durchgeführt wurde (vgl. OVG NRW, Urt. v. 27. Oktober 2022 - 22 D 362/21.AK -, juris Rn. 37 m. w. N.). Unschädlich für die Zulässigkeit der erweiterten Klage ist dabei, dass das durch den Widerspruch vom 21. Juni 2022 eingeleitete Vorverfahren noch nicht abgeschlossen ist (vgl. OVG NRW, Urt. v. 27. Oktober 2022 a. a. O.; VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2022 - 10 S 2903/21 -, juris Rn. 26).
- 23 Der Kläger ist jedoch nicht klagebefugt im Sinne von § 42 Abs. 2, 1. Variante VwGO. Nach dieser Vorschrift ist eine Anfechtungsklage, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den angegriffenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein.
- 24 Die Verletzung eigener Rechte muss auf der Grundlage des Klagevorbringens möglich erscheinen. Diese Möglichkeit ist dann auszuschließen, wenn offensichtlich und nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte des Klägers verletzt sein können. Da der Kläger nicht Adressat des von ihm angefochtenen immissionsrechtlichen Genehmigungsbescheides ist, kommt es darauf an, ob er sich für sein Begehren auf eine öffentlich-rechtliche Norm stützen kann, die nach dem in ihr enthaltenen Entscheidungsprogramm auch ihn als Dritten schützt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Oktober 2002 - 6 C 8.01 -, juris Rn. 15; OVG NRW, Beschl. v. 4. Mai 2022 - 8 D 317/21.AK -, juris Rn. 59 f.).
- 25 Davon ausgehend fehlt es bereits an möglichen Auswirkungen des streitbefangenen Vorhabens auf materiell-rechtliche Positionen des Klägers.

- 26 Soweit er geltend macht, dass er durch Infraschall und bei einer Havarie infolge einer Beschädigung oder Zerstörung der WEA durch splitterförmige Fasern oder im Brandfall durch Rauch oder Brandgeruch in seiner Gesundheit und seinem Eigentum beeinträchtigt werden könne, was auch für den Zeitraum des Rückbaus der Anlage gelte, zeigt er weder mit seiner Klagebegründung noch mit den von ihm vorgelegten Unterlagen oder den von ihm genannten Ereignissen auf, dass die Möglichkeit einer Rechtsverletzung im Hinblick auf eine ihm Drittschutz vermittelnde Vorschrift besteht.
- 27 Der Kläger kann sich insoweit nicht auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG stützen, der zwar grundsätzlich drittschützend ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Juli 2008 - 7 B 19.08 -, juris Rn. 12 und v. 9. September 2013 - 7 B 2.13 bis 7 B 4. 13 -, juris Rn. 20; Senatsbeschl. v. 28. August 2023 - 1 B 47/23 -, juris Rn. 16), diesen Drittschutz aber nur der Nachbarschaft einer genehmigungsbedürftigen Anlage vermittelt. Der Kläger ist jedoch nicht Teil der Nachbarschaft der hier genehmigten WEA.
- 28 Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Der Begriff der Nachbarschaft, für welche die Regelung Drittschutz entfaltet, knüpft an den Einwirkungsbereich der Anlage an und setzt eine räumliche Nähe voraus. Zur Nachbarschaft zählen nur solche Personen, die sich in dem Einwirkungsbereich der Anlage mehr als nur gelegentlich aufhalten bzw. Rechte an dort befindlichen Sachen haben. Voraussetzung ist eine sachliche und dauerhafte Bindung zu einem Ort innerhalb des Einwirkungsbereichs im Sinne eines qualifizierten Betroffenseins, die sich deutlich abhebt von den Auswirkungen, die den Einzelnen als Teil der Allgemeinheit treffen können. Zur Nachbarschaft gehören jedenfalls Eigentümer und Bewohner von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Anlage (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. September 2018 - 7 C 24.16 -, juris Rn. 20 m. w. N.; Senatsbeschl. v. 21. Juni 2023 - 1 B 309/22 -, juris Rn. 34 m. w. N.).
- 29 Davon ausgehend gehört der Kläger nicht zur Nachbarschaft i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Er ist zwar Eigentümer eines Grundstücks in M..... - Gemarkung F..... -, jedoch ist eine Rechtsverletzung des Klägers dort durch den Bau, Betrieb oder Rückbau der WEA aufgrund von Infraschall oder tieffrequentiertem Schall, durch schädliche Fasern oder Rauch auf seinem Grundstück offensichtlich nach

jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Juli 1973 - VII C 6.72 -, juris Rn. 18), denn sein Wohngrundstück liegt nicht im Umkreis der WEA in K..... oder in einem direkt angrenzenden Gebiet, sondern in M..... im Ortsteil F..... und damit mehr als 5.000 m vom Standort der WEA entfernt.

- 30 Der Senat geht in Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass Infraschall - wie auch tieffrequentierter Schall - durch WEA im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 27. Juli 2023 - 22 D 100/22.AK -, juris Rn 49ff. m. w. N., v. 4. Mai 2022 a. a. O., juris Rn. 112 ff., Senatsbeschl. v. 21. Juni 2023 a. a. O., juris Rn. 59 ff. m. w. N.; OVG Rh.-Pf. Beschl. v. 30. Juli 2020 - 8 A 10157/20.OVG -, juris Rn. 18 ff.), dies gilt jedenfalls, wenn der Abstand zum Immissionsort 500 m übersteigt (OVG Schl.-H., Urt. v. 28. Juni 2023 - 5 KS 26/21 -, juris Rn. 74 m. w. N.). Letzteres ist hier - wie ausgeführt - der Fall, denn die Entfernung zum Immissionsort beträgt mit mehr als 5.000 m über dem 10-fachen der genannten Entfernung. Aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen und in Bezug genommenen Beurteilungen ergibt sich auch kein Anhaltspunkt für eine andere Einschätzung. Sie enthalten nur allgemeine Darstellungen und Bewertungen zu einem Zusammenhang zwischen dem Betrieb von WEA und dem Entstehen von Infraschall. Sie legen aber Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht näher dar. Vor allem lässt sich ihnen kein Hinweis dazu entnehmen, dass Infraschall in einem Abstand von mehr als 5.000 m noch in irgendeiner Weise zu Beeinträchtigungen führen könnte. So führt Dr. med. B..... V.... lediglich aus, dass der Abstand von 500 bis 700 zwischen WEA und Wohngebiet seiner Auffassung nach zu gering und damit zu vergrößern sei. Dass bei einem Abstand von mehr als 5.000 m Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen herbeiführen könne, ergibt sich aus seinen Erläuterungen aber nicht. Er verweist in Bezug auf einen seiner Meinung zu geringen Abstand von 500 bis 700 m vielmehr nur allgemein auf in anderen Ländern geltende Abstandsregeln (USA: 1,5 Meilen; England: 3 km), die hier schon deshalb keinen Anknüpfungspunkt für die vom Kläger angenommene Gefährdung bieten können, weil sein Grundstück auch unter Zugrundelegung der genannten Abstände noch mehr als 2.000 m weiter entfernt vom Standort der genehmigten WEA liegt.
- 31 Soweit der Kläger mit seinem schriftsätzlichen Vorbringen auf das Risiko eines Brands und einer Havarie sowie von Unfallgefahren beim Rückbau der WEA verweist, gehört er weder zur Nachbarschaft i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG noch

erscheint ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) möglich, da eine konkrete Unfallgefahr im Zusammenhang mit den genehmigten Windkraftanlagen, die den Kläger schädigen könnte, nicht ersichtlich ist. Angesichts der Entfernung von mehr als 5.000 m zwischen dem Grundstück des Klägers und der streitigen WEA sind weder ein Brandüberschlag noch ein Absturz von Bauteilen oder Fasern auf sein Grundstück konkret zu besorgen. Ob der Rückbau der WEA vom Regelungsgehalt der angefochtenen Genehmigungen umfasst ist, kann dahin stehen.

- 32 Die allgemein gehaltenen Ausführungen des Klägers, die an einzelne Brände bei WEA oder sonstige Schadensereignisse (z. B. Absturz von Eurofightern) und Naturkatastrophen in Deutschland anknüpfen, lassen nicht erkennen, dass er durch die in Streit stehende WEA einem über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden und daher unzumutbaren Unfallrisiko ausgesetzt würde (vgl. Senatsbeschl. v. 28. August 2023 - 1 B 47/23 -, juris Rn. 42). Dabei ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Gefahrensituation bei einem Waldbrand oder bei dem Absturz eines Eurofighters mit dem Brand- und Havarierisiko einer WEA, die auf freier Flur - entfernt von Wohngebieten - errichtet werden soll (vgl. Luftbild S. 1 der Behördenakte), vergleichbar sein könnte. Die Annahme eines lediglich allgemein bestehenden Lebensrisikos steht auch in Übereinstimmung mit der dazu im Übrigen ergangenen Rechtsprechung anderer Obergerichte (vgl. etwa OVG Rh.-Pf., Urt. v. 30. Juli 2020 a. a. O., juris Rn. 24 m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 4. Mai 2022 a. a. O., juris Rn. 159 m. w. N.).
- 33 Es kann damit offenbleiben, ob § 14 SächsBO Nachbarn im Einwirkungsbereich von WEA Drittschutz vermittelt.
- 34 Des Weiteren sind die Ausführungen des Klägers zu einer fehlenden Vorsorge beim Brandschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) für die vorliegende Drittanfechtung der der Beigeladenen erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Relevanz. Die individuellen Nachbarrechte werden zielgerichtet durch die drittschützende Schutz- bzw. Vermeidspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 hinreichend geschützt, während dem in Nr. 2 der Regelung normierten Vorsorgeprinzip keine drittschützende Wirkung zukommt (BVerwG, Urt. v. 11. Dezember 2003 - 7 C 19.02 -, juris Rn. 11 f.).

- 35 Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind billigerweise erstattungsfähig. Sie hat einen Antrag gestellt und sich dadurch einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).
- 36 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, § 709 Sätze 1 und 2 ZPO (für die Beigeladene) und aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO, § 711 ZPO (für den Beklagten).
- 37 Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die

Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Gretschel

## **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 15.000 € festgesetzt.

## **Gründe**

- 1 Der Streitwert des Klageverfahrens wird auf 15.000 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i. V. m. den Empfehlungen in Nr. 19.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Gretschel